

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00143 vom 29. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00143

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00143 du 29 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00143 del 29 agosto 2011

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, denen sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedürfen (Abs. 1, Satz 1). Ferner haben Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2; BGE 122 V 212 E. 2a).

E. 1.2

Ziff. 13 HVI Anhang steht unter der Überschrift „Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges“. Voraussetzungen für einen Anspruch auf die dort aufgeführten Hilfsmittel ist somit die Förderung der Eingliederung im Erwerbsbereich oder im Haushalt im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVG. Unter ihnen figurieren in Ziff. 13.05* HVI Anhang „Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise“.

Demgegenüber trägt Ziff. 14 HVI Anhang den Titel „Hilfsmittel für die Selbstsorge“. Diese Hilfsmittel werden unter den Voraussetzungen in Art. 21 Abs. 2 IVG gewährt und müssen damit nicht im Erwerbsbereich oder Haushalt eingliederungswirksam sein, sondern

lediglich der Sozialrehabilitation dienen (vgl. BGE 127 V 121 E. 3b). Solche Hilfsmittel für die Selbstsorge sind gemäss Ziff. 14.05 HVI Anhang „Treppenfahrräder und Rampen für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre Wohnstätte nicht verlassen können“.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfsmittel in Ziff. 13.05* HVI Anhang und der Hilfsmittel in Ziff. 14.05 HVI Anhang als rechtskonform erklärt (BGE 127 V 121 E. 3b).

E. 1.3

Die versicherte Person kann im Rahmen der Austauschbefugnis anstelle eines Hilfsmittels, auf das sie Anspruch hat, einen anderen Behelf anschaffen (Bundesausschuss für Sozialversicherungen [BSV], Kreis schreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [KHMI], Stand: 1. Januar 2011, Rz 1035).

E. 1.4

Die Verwaltung ist befugt, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 110 V 176 E. 2a; Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Wiedererwägung im Sinne dieser Bestimmung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts. Die Wiedererwägung ist jederzeit möglich (vgl. Art. 53 Abs. 3 ATSG), insbesondere wenn die Voraussetzungen der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_11/2008 vom 29. April 2008 E. 2 mit Hinweisen).

Praxisgemäss liegt zweifelloser Unrichtigkeit vor, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Die Unrichtigkeit kann sich sowohl auf die Rechtsanwendung als auch auf die Sachverhaltsfeststellung beziehen (BGE 127 V 10 E. 4b). Die Wiedererwägung darf jedoch nicht zu einer voraussetzungslosen Überprüfung zugesprochener Leistungen führen. Es darf nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – möglich sein (BGE 126 V 399 E. 2b/bb; 125 V 383 E. 6a; SVR 2006 UV Nr. 17 [U 378/05] E. 5.2; SVR 2005 AIV Nr. 8 [C 214/03] E. 3.1.1; vgl. auch Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 470 N 16; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, N 31 zu Art. 53 ATSG). Nach der Rechtsprechung muss dazu mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein, dass eine korrekte Beurteilung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (vgl. SVR 2006 UV Nr. 17 [U 378/05] E. 5.3; Kieser, a.a.O., N 33 zu Art. 53 ATSG). Die Wiedererwägung kann zudem nur vorgenommen werden, wenn die infrage stehende Korrektur erheblich ist. Ist ein Betrag von mehreren hundert Franken zu korrigieren, verneint die Rechtsprechung die erhebliche Bedeutung; geht es um regelmässig wiederkehrende Leistungen, wird die Erheblichkeit jedoch schon bei einer geringfügigen Korrektur bejaht (vgl. BGE 119 V 475 E. 1c mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_655/2007 vom 4. Januar 2008 E. 2; Kieser, a.a.O., N 34 zu Art. 53 ATSG). 2.

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Übernahme der Reparaturkosten von Fr. 4'873.30 hat.

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 5. Februar 2010 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es sei die Verfügung vom 5. Januar 2010 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, drei Reparaturrechnungen der Firma C.____ AG vom 6., 18. und 31. Mai 2009 im Gesamtbetrag von Fr. 4'873.30 zu übernehmen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin ersuchte mit Beschwerdeantwort vom 1. März 2010 um Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin – infolge eines Gerichtskanzleiversehens – erst am 10. Mai 2011 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9-10).

E. 2.1

Vorliegend ist unbestritten und zweifellos zutreffend, dass die Beschwerde führe rin ohne einen Treppenfahrlstuhl bzw. -lift oder eine Rampe ihre Wohn stätte nicht verlassen kann (vgl. Urk. 1; Urk. 2 S. 2; Urk. 8/135). Die Beschwer de geg nerin leistete daher mit Verfügung vom 30. Dezember 2002 einen Kosten beitrag an eine Aussenlift anlage im Betrag von Fr. 75'075.70, wobei sie Service kosten im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 485.-- pro Jahr sowie Reparaturkosten, die trotz sorgfältigem Gebrauch entstehen und für die kein Dritter haftet, über nahm. Die Übernahme der von der Beschwerdeführerin gewünschten hausinter nen Lift strecke vom ersten ins zweite Ober ge schoss wurde von der Beschwer de geg nerin mangels invaliditäts bedingter Not wen digkeit ab ge lehnt. Zum eben falls beantragten Trep pen lift vom Erdgeschoss bis ins erste Ober ge schoss äus serte sich die Beschwerde geg nerin nicht (vgl. Urk. 8/135). Die Beschwerde gegnerin be strei tet nun aber, dass die Beschwerde führerin Anspruch auf eine solche Liftanlage im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVG gehabt habe, da sie zum Zeitpunkt der Verfügung vom 30. Dezem ber 2002 weder eine existenzsi chernde Erwerbs tätigkeit ausgeübt habe noch in beachtli chem Umfang im Auf gabenbereich tätig gewesen sei. Die Kostengutsprache hätte in Austauschbefug nis zu einer Treppensteighilfe im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 IVG erfolgen müssen, weshalb die Reparaturkosten gestützt auf Randziffer 14.05.1 und Anhang 1 Ziffer 2.2 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invaliden versicherung, KHMI, Stand 1.1.2002, und Ziffer 14.05 HVI nicht übernommen werden könnten. Des Weiteren stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, die strittigen Reparaturkosten könnten nur übernommen werden, wenn ausgeschlossen sei, dass die häufige Reparaturanfälligkeit (Aus senlift und Seilrisse beim Innenlift) trotz Service-Vertrag nicht auf ein Fehlverhalten der Beschwerdeführerin zurückgeführt werden könne. Im Rahmen der Meldepflicht hätte die Beschwerdeführerin mitteilen müssen, dass der Aussenlift bei der Benützung mit dem Elektrorollstuhl defektanfällig sei. Sie hätte die Beobachtungen der Beschwerdegegnerin schildern müssen und nicht einfach die Übernahme der häufigen Reparaturen schweigend zur Kenntnis nehmen dürfen (vgl. Urk. 2).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung darlegt, die Kostengutsprache für die beiden Treppenlifte hätte in Austauschbefugnis zu einer Treppensteighilfe im Rahmen von Art. 21 Abs. 2 IVG erfolgen müssen, weshalb die Reparaturkosten nicht übernommen werden könnten, zieht sie die Verfügung vom 30. Dezember 2002 sinngemäss in Wiedererwägung, mit welcher der Beschwerdeführerin zugesichert worden war, Reparaturkosten, die trotz sorgfältigem Gebrauch entstehen und für die kein Dritter haftet, würden von ihr übernommen (Urk. 7/135).

Ob vorliegend die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung als Voraussetzung einer Wiedererwägung gegeben ist, erscheint fraglich, da ein Erhalt oder die Ermöglichung einer Tätigkeit im Haushalt im Ausmass von min destens ca. 10 % zur Begründung des Leistungsanspruchs bereits ausreichend wäre (Rz. 1019 KHMI). Diese Frage kann aber offen bleiben, da sämtliche strittigen Reparaturkosten jedenfalls vor der angefochtenen Verfügung ergangen sind und nach Art. 85 Abs. 2 IVV und der dazu ergangenen Rechtsprechung im Bereich der Invalidenversicherung die Leistungsanpassung aus IV-spezifischen Gesichtspunkten ausser bei Vorliegen einer Meldepflichtverletzung grundsätzlich mit Wirkung ex nunc für die Zukunft erfolgt (BGE 119 V 422). Weshalb nämlich die Beschwerdeführerin zusätzlich zu den während über vier Jahren anstandslos von der Beschwerdegegnerin bezahlten Reparaturrechnungen die Defekte noch einmal hätte der Beschwerdegegnerin melden müssen, hat die Beschwerdegegnerin nicht näher ausgeführt und erscheint auch nicht ohne Weiteres einleuchtend. Im Gegenteil durfte die Beschwerdeführerin davon ausgehen, dass mit den an die Beschwerdegegnerin gesandten Reparaturrechnungen die Defekte ebenfalls bereits gemeldet sind und dass es an Letzterer wäre, bei einer allenfalls von ihr festgestellten unüblichen Häufung von Reparaturkosten weitere Massnahmen zu prüfen. Da demnach eine Meldepflichtverletzung zu verneinen ist, kann bzw. könnte eine Leistungsanpassung - worunter auch eine Wiedererwägung fällt - nur für die Zukunft erfolgen, weshalb die Beschwerdeführerin jedenfalls Anspruch auf Übernahme der Reparaturkosten bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Zusicherung gemäss Verfügung vom 30. Dezember 2002 (Urk. 7/135) hat.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 30. Dezember 2002 wurde der Beschwerdeführerin eine Aussenliftanlage bis zum Hauseingang zugesprochen und ein Anspruch auf eine Liftstrecke vom ersten bis zum zweiten Obergeschoss verneint. Zur Liftstrecke vom Hauseingang/Parterre bis zum ersten Obergeschoss äusserte sich die Verfügung nicht (Urk. 7/135). Die Beschwerdeführerin zog es vor, anstelle einer Aussenliftanlage innen und aussen je einen Treppenlift einzubauen (vgl. Fachtechnische Beurteilung der D.____ vom 21. September 2009, Urk. 7/298). Die Aussentreppe erstreckt sich von der Strasse bis zum Austritt der Treppe, der Innentreppenlift vom Untergeschoss bis zum Dachgeschoss (vgl. Umbauprojektierung vom 5. April 2004 der Vereinigung E.____, Urk. 7/172/8-10 Ziff. 3.1).

Zwar durfte die Beschwerdeführerin nebst der Aussenliftanlage auch im Haus intern eine Liftanlage erstellen lassen, zumal diese demselben Zweck dient (vgl. E. 1.3). Ein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung wurde in Bezug auf die hausinterne Liftstrecke vom ersten bis zum zweiten Obergeschoss mangels invaliditätsbedingter Notwendigkeit allerdings von der Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 30. Dezember 2002 ausdrücklich verneint (vgl. E. 3.1). Baute die Versicherte trotzdem auch einen hausinternen Lift vom Untergeschoss zum zweiten Obergeschoss ein, kann jedenfalls in Bezug auf die abgelehnte Liftstrecke vom ersten zum zweiten Obergeschoss kein Anspruch auf die Übernahme der Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten bestehen, zumal die Beschwerdegegnerin auch nicht sämtliche, sondern nur rund drei Viertel der gesamten Kosten für die beiden Treppenlifte übernommen hatte (Bauabrechnung vom 18. August 2004, Urk. 7/172/5).

Die Rechnungen vom 6. und 18. Mai 2009 in Höhe von Fr. 2'183.15 und Fr. 346.60 betreffen den Innenlift (Urk. 7/273 und Urk. 7/274), diejenige vom 31. Mai 2009 über

Fr. 2'343.55 den Aussenlift (Urk. 7/276). Nach dem Gesagten sind die Reparaturkosten für den Aussenlift gestützt auf die Verfügung vom 30. Dezember 2002 ganz und diejenigen für den Innenlift - in Analogie zu den Baukosten und unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis, gemäss welcher bislang sämtliche Reparaturkosten übernommen worden sind - nur aber immer hin teilweise durch die Beschwerdegegnerin zu übernehmen. Die rechtliche Unklarheit, dass sie mit Verfügung vom 30. Dezember 2002 einerseits nur einen Kostenbeitrag an die Aussenliftanlage zusprach, andererseits aber über die Liftstrecke vom Erdgeschoss bis zum ersten Obergeschoss nicht explizit entschied, in der Folge jedoch eine Gesamtabrechnung über beide Liftbauten akzeptierte und sämtliche Reparaturkosten übernahm, hat sie sich selber zuzu schreiben. Dieses faktische Handeln der Beschwerdegegnerin im Anschluss an die Verfügung vom 30. Dezember 2002 ist bei deren Interpretation zu berücksichtigen, weshalb zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass wenigstens für einen Teil des Innenlifts eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit zum damaligen Zeitpunkt auch von der Beschwerdegegnerin mit entsprechender Kostenfolge für sie - als gegeben betrachtet wurde (vgl. auch Stellungnahme des Abklärungsdienstes vom 24. September 2002, Urk. 7/118), weshalb Letztere sich bei den Reparaturkosten des Innenlifts grundsätzlich zu beteiligen hat. Die Übernahme der gesamten Kosten auch für die Reparatur des Innenlifts steht allerdings ausser Betracht, nachdem die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Liftstrecke vom ersten in den zweiten Stock verneint hatte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint eine hälftige Aufteilung dieser Reparaturkosten als angemessen.

E. 2.4

Schliesslich ist der Vorwurf der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin, sie habe die Treppenlifte sorgfaltswidrig benützt und so die Reparaturkosten verursacht, nicht stichhaltig. Gemäss Bericht vom 18. Mai 2009 der D. ___ werden die Funktionsstörungen an der Innenanlage einzig auf die sehr enge Schienenanlage und die ungünstigen Platzverhältnisse zurückgeführt. Die Funktionsstörungen an der Aussenanlage werden vorab durch die relativ grosse Distanz und die exponierte Lage und erst in zweiter Linie durch den grossen und schweren Elektrorollstuhl erklärt. Dass es der Beschwerdeführerin zum Vorwurf gereicht, dass sie mit diesem schweren Elektrorollstuhl im Aussenlift gefahren ist, obwohl sie um die Überlastung hätte wissen müssen, und dass in erster Linie diese Überlastung die Reparaturkosten verursacht hätte, ist diesem Bericht gerade nicht zu entnehmen.

E. 2.5

Damit hat es sein Bewenden, dass in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Beschwerdegegnerin die Kosten für die Reparatur am Aussenlift (Fr. 2'343.55) ganz und diejenige am Innenlift (Fr. 2'183.15 + Fr. 346.60) zur Hälfte (Fr. 1'264.90) zu übernehmen, sich mithin mit Fr. 3'608.45 an den Reparaturkosten zu beteiligen hat.

E. 3

Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft

stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Viertel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Marianne Ott - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Die Gerichtsschreiberin
Hurst Röllin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.